

BUNDESKANZLERAMT  ÖSTERREICH**Senat III der Gleichbehandlungskommission****Prüfungsergebnis gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz**

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission (GBK) beim Bundeskanzleramt gelangte am ... über den am ... eingelangten Antrag von **A** und **B** (in der Folge „Erst- und Zweit Antragsteller“), betreffend die Überprüfung einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim Zugang zu Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, durch die Antragsgegner

1. X GmbH

2. Z

gemäß § 31 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz iVm § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz (in der Folge GIBG; idgF BGBl. I Nr. 7/2011) nach Durchführung eines Verfahrens gemäß § 12 GBK/GAW-Gesetz (BGBl. I Nr. 98/2008) iVm § 11 Gleichbehandlungskommissions-GO (idF BGBl. II Nr. 396/2004) **zur Auffassung, dass**

- 1. durch die X GmbH eine unmittelbare Diskriminierung der Antragsteller aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**
- 2. durch Z eine unmittelbare Diskriminierung der Antragsteller aufgrund deren ethnischer Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 GIBG vorliegt.**

Im Antrag wurde die Einleitung eines Verfahrens gemäß § 12 Abs. 1 GBK/GAW - Gesetz zur Überprüfung begehrt, ob eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit beim

Zugang zu öffentlich angebotenen Dienstleistungen gemäß § 31 Abs. 1 GIBG vorliegt.

Der Sachverhalt stellte sich laut Antrag im Wesentlichen wie folgt dar:

Die Antragsteller hätten am ..., gegen 23:30 Uhr, beabsichtigt, die von der Antragsgegnerin betriebene und am ... neu eröffnete Diskothek „...“ zu besuchen. Die Antragsteller seien ordentlich gekleidet, in keiner Weise alkoholisiert oder sonst auffällig gewesen. Dennoch sei ihnen, nachdem sie zunächst aufgefordert worden seien ihre Ausweise zu zeigen, der Einlass in das Lokal verweigert worden. Dies mit der Begründung, dass man generell keine Ausländer einlassen würde.

Die Antragsteller seien österreichische Staatsbürger, von der Abstammung seien sie allerdings Araber und sei ihre Abstammung aus dem südöstlichen Raum aufgrund ihrer Hautfarbe und natürlich auch aus dem Namen klar erkennbar.

Die Antragsteller hätten daraufhin eine nahe gelegene Polizeistation aufgesucht, deren Beamte sie vor Ort begleitet und Erhebungen durchgeführt hätten. Während dieser Erhebungen sei ein türkischstämmiger Mann auf die Polizeibeamten zugekommen und hätte sich ebenfalls darüber beklagt, nicht in das Lokal eingelassen zu werden, weil angeblich generell keine Ausländer in der neu eröffneten Diskothek geduldet würden.

Der von den Polizeibeamten herbeigerufene Geschäftsführer der Diskothek habe behauptet, dass der Einlass verweigert worden wäre, weil die Antragsteller bereits schlecht aufgefallen wären. Diese Behauptung stelle allerdings eine bloße Schutzbehauptung dar, was auch durch die geschilderte Abweisung des türkischstämmigen Mannes dokumentiert sei.

Von der Erstantragsgegnerin langte zu den Vorwürfen keine Stellungnahme beim Senat III ein. Auch der Aufforderung, die Personalien des Türstehers zu übermitteln, ist die Erstantragsgegnerin nicht nachgekommen.

In den Sitzungen der GBK am ... und ... wurden die Antragsteller, C, D und E als Auskunftspersonen befragt. Der Geschäftsführer der Zweitantragsgegnerin, F, wurde am ... befragt:

Der Erstantragsteller erläuterte in seiner Befragung, dass sie in einer Schlange von ca. 50 bis 60 Personen vor dem Eingang der Diskothek gewartet hätten. Sie seien ordentlich gekleidet, nicht alkoholisiert und nicht aggressiv gewesen. Am Eingang habe sie der Türsteher gestoppt und sie nach dem Ausweis gefragt, obwohl er sonst keine anderen Gäste nach einem Ausweis gefragt habe. Daraufhin habe der Erstantragsteller dem Türsteher seinen Pass gegeben. Der Türsteher habe ihn angesehen und gesagt: „Geht nicht“. Auf Frage des Erstantragstellers, warum es nicht gehe, habe der Türsteher geantwortet: „Ausländer dürfen nicht hinein“. Der Erstantragsteller sei schockiert gewesen und habe noch einmal gefragt, ob er das richtig verstanden habe, worauf der Türsteher geantwortet habe: „Ja, das hast du richtig verstanden“. Daraufhin seien sie zur Polizei gefahren und hätten Anzeige erstattet. Um Erhebungen durchzuführen, seien die Polizisten mit den Antragstellern zur Diskothek gefahren. Vor der Diskothek sei der Geschäftsführer hinzugekommen und habe gemeint, dass die Antragsteller aggressiv gewesen wären und sie deswegen nicht eingelassen worden wären. Daher hätten die Türsteher richtig gehandelt.

Der Zweit-antragsteller bestätigte in der Befragung vollinhaltlich die Aussagen des Erstantragstellers. Er fügte hinzu, dass er direkt neben dem Erstantragsteller gestanden sei. Der Türsteher habe von ihm den Ausweis verlangt, welchen er aber im Auto gehabt habe. Daraufhin habe der Türsteher gleich geantwortet, dass der Zweit-antragsteller nicht eingelassen werde. Jedenfalls sei die Aussage des Türstehers, dass keine Ausländer eingelassen würden, auch an ihn gerichtet gewesen. Es sei ihnen vom Türsteher direkt ins Gesicht gesagt worden, dass sie Ausländer seien und deswegen nicht eingelassen würden.

C erläuterte in seiner Befragung, dass er bei diesem Vorfall direkt neben den beiden Antragstellern gestanden sei. Der Erstantragsteller und er hätten dem Türsteher ihre Ausweise gezeigt. Der Türsteher habe sich seinen und den Namen des Erstantragstellers angesehen. Dann habe der Türsteher zu ihnen allen gesagt, dass sie nicht eingelassen würden. Auf Nachfrage des Erstantragstellers, warum sie nicht eingelassen würden, hätte der Türsteher geantwortet, dass sie nicht hinein dürften, weil sie Ausländer seien. Sie seien dann ohne Stress zu machen gegangen und seien direkt zur Polizei gefahren, wo sie Anzeige erstattet hätten.

Die Polizisten seien dann mit ihnen zur Diskothek gefahren, wo der Geschäftsführer hinzugekommen sei. Die Behauptung des Geschäftsführers, dass sie jederzeit und immer Stress machen würden und sie deswegen nicht eingelassen würden, könne so überhaupt nicht stimmen, da das Lokal erst zwei Tage offen gehabt habe und sie das erste Mal dort gewesen seien. Auch sei noch eine weitere Person zu den Polizisten gegangen und habe aus demselben Grund Anzeige erstattet.

D erläuterte in seiner Befragung, dass sie alle gemeinsam die Diskothek hätten besuchen wollen. Er sei in der Schlange vor dem Lokal gleich hinter den Antragstellern gestanden. Der Türsteher habe die Antragsteller angehalten und den Ausweis des Erstantragstellers kontrolliert. Daraufhin habe es vom Türsteher geheißen, dass er nicht hinein dürfe. Auf Nachfrage des Erstantragstellers habe der Türsteher geantwortet, dass Ausländer nicht hinein dürften. Auf nochmalige Nachfrage des Erstantragstellers, ob er das richtig verstanden habe, habe der Türsteher das wiederholt und gemeint, dass sie keine Ausländer wollen würden und deswegen Ausländer nicht hinein dürften. Sie hätten ihm daraufhin gleich gesagt, dass es nicht erlaubt sei, so etwas zu sagen. Der Türsteher habe daraufhin gedeutet, dass er nichts machen könne. Keiner der Gruppe sei in die Diskothek eingelassen worden, während andere Personen vor ihnen, alle in das Lokal eingelassen worden seien. Auch habe er nicht gesehen, dass der Türsteher von jemand anders einen Ausweis verlangt hätte.

Dann seien sie gemeinsam zur Polizeistation gegangen und hätten eine Anzeige erstattet. Als sie mit der Polizei wieder vor der Diskothek gewesen seien, sei der Geschäftsführer dazu gekommen. Dieser habe behauptet, dass sie in der Schlange aggressiv und gefährlich ausgesehen hätten. Das habe er den Polizisten erklärt.

E erläuterte in seiner Befragung vom ..., dass auch er am ... die Diskothek „...“ habe besuchen wollen. Er habe mit Freunden im Eingangsbereich gewartet und sei eigentlich schon im Lokal drinnen gewesen, als ihn der Türsteher von hinten angeklopft habe und seinen Ausweis habe sehen wollen. Als E den Türsteher gefragt habe, ob er vielleicht wie 17 aussehe, habe dieser zu ihm gesagt, dass er keine Dunkelhäutigen einlassen dürfe. Auf nochmalige Nachfrage habe der Türsteher wiederholt, dass er keine Ausländer einlassen dürfe. Der Befragte sei daraufhin hinausgegangen und habe draußen Polizeibeamte gesehen. Er habe mitbekommen, dass zwei Personen,

auch wegen einer soeben passierten Einlassverweigerung, gerade Anzeige erstattet hätten. Auch er habe dann Anzeige bei den Polizisten erstattet. Später sei dann noch ein Herr mit Krawatte aus dem Lokal herausgekommen. Er wisse nicht, ob das der Geschäftsführer gewesen sei. Jedenfalls habe dieser wissen wollen, was da vorgefallen sei. Als der Befragte ihm gesagt habe, dass er nicht eingelassen worden sei, da er dunkelhäutig sei, habe dieser zum ihm gesagt, dass der Türsteher das so nicht hätte sagen dürfen.

E erläuterte in seiner Befragung, dass er handels- und gewerberechtllicher Geschäftsführer der Diskothek „...“ sei. Sie seien schon sehr lange im Geschäft und würden wissen, dass sie keine ethnischen Minderheiten diskriminieren dürften.

Die Antragsteller seien am Eingang, wie alle anderen übrigen Gäste auch, vom Türsteher auf einen Ausweis angesprochen worden. Auf diese Ansprache hin hätten sie zwar nicht aggressiv, aber sehr eingeschnappt reagiert. Sie hätten gefragt, warum sie jetzt einen Ausweis zeigen müssten und ob der Grund darin liege, dass sie so aussehen würden. Wenn jemand auf diese Anrede hin nicht ohne weiteres seinen Ausweis vorzeige, sondern sich dagegen wehre und es nicht einsehe, dann sei das ein aggressives Verhalten. Man könne davon ausgehen, dass es zu späterer Stunde vielleicht mehr werden würde und deswegen würden solche Personen nicht eingelassen werden. In diesem kurzen Wortwechsel könne auch festgestellt werden, ob der Gast vielleicht schon zu alkoholisiert sei oder eben zu aggressiv sei. Zu aggressive oder zu betrunkene Personen würde der Befragte präventiv nicht einlassen, damit er nachher keine Raufereien im Lokal habe.

Es passiere leider immer wieder, dass abgewiesene Personen ihre ethnische Herkunft als Vorwand für die Abweisung nehmen würden. So etwas würde aber von seinen Türstehern sicher niemals gesagt werden, denn die Türsteher seien instruiert, nicht solche Sachen von sich zu geben. Die Türsteher würden nur nach dem Ausweis fragen. Wenn jemand dann sage, dass er keinen Ausweis habe oder nachfrage, warum er den Ausweis zeigen müsse, werde ihm gesagt, dass er leider an diesem Tag nicht hineinkomme. Dies werde auf Nachfrage auch nicht begründet, da aufgrund des Hausrechts in Österreich das nicht begründet werden müsse. Des Weiteren sei sein Geschäft gar nicht profitabel zu führen, würden sie nicht einen aliquoten Anteil an Ausländern in die Diskothek einlassen. Die gegenständliche Einlassverwei-

gerung der Antragsteller sei daher ausschließlich auf deren Aggressivität zurückzuführen.

In der Sitzung vom ... dehnte Senat III die Antragsgegnerschaft amtswegig auf den Türsteher der Diskothek „...“ aus. Der vom Senat III geforderten Übermittlung der Personalien dieses Türstehers ist die Erstantragsgegnerin trotz mehrmaliger Urgenz jedoch nicht nachgekommen. Erst durch Übermittlung der Akten zur gegenständlichen Anzeige gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG durch den Magistrat XX, ist Z als der in diesen Fall involvierte Türsteher bekannt geworden. Z übermittelte Senat III aber weder eine Stellungnahme, noch erschien er – trotz mehrmaliger Aufforderung – zur Befragung vor dem Senat.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat folgenden Sachverhalt festgestellt:

Der Senat III hatte den Fall einer unmittelbaren Diskriminierung der Antragsteller gemäß § 31 Abs. 1 iVm § 32 Abs. 1 leg.cit. zu prüfen, nämlich, ob die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller erfolgte oder die Einlassverweigerung durch die Antragsgegner aus anderen, vom Gleichbehandlungsgesetz nicht sanktionierten Ablehnungsgründen erfolgte und den Antragsgegnern der Beweis darüber im Verfahren gelungen ist. Da die Erstantragsgegnerin sich ihrer Mitarbeiter/innen zur Erfüllung ihrer Vertragspflichten bedient, hat sie im Rahmen der Gehilfenhaftung gemäß § 1313a ABGB auch für fremdes Fehlverhalten ihrer Mitarbeiter/innen einzustehen.

Die relevanten Gesetzesstellen des hier zu behandelnden Gleichbehandlungsgesetzes (GIBG) bestimmen Folgendes:

§ 30. (2) Für das Merkmal der ethnischen Zugehörigkeit gelten die Bestimmungen dieses Abschnittes für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, sowie für Rechtsverhältnisse einschließlich deren Anbahnung und

Begründung und für die Inanspruchnahme oder Geltendmachung von Leistungen außerhalb eines Rechtsverhältnisses

- 1. beim Sozialschutz, einschließlich der sozialen Sicherheit und der Gesundheitsdienste,*
- 2. bei sozialen Vergünstigungen,*
- 3. bei der Bildung,*

sofern dies in die unmittelbare Regelungskompetenz des Bundes fällt.

§ 31. (1) Auf Grund des Geschlechts oder der ethnischen Zugehörigkeit darf niemand unmittelbar oder mittelbar beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, einschließlich Wohnraum, diskriminiert werden. Diskriminierungen von Frauen auf Grund von Schwangerschaft oder Mutterschaft sind unmittelbare Diskriminierungen auf Grund des Geschlechts.

§ 32. (1) Eine unmittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn eine Person auf Grund eines in § 31 genannten Grundes in einer vergleichbaren Situation eine weniger günstige Behandlung erfährt, als eine andere Person erfährt, erfahren hat oder erfahren würde.

(2) Eine mittelbare Diskriminierung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen eines Geschlechts oder Personen, die einer ethnischen Gruppe angehören, in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich gerechtfertigt und die Mittel sind zur Erreichung dieses Zieles angemessen und erforderlich.

(3) Eine Diskriminierung liegt auch bei Anweisung einer Person zur Diskriminierung vor.

(4) Eine Diskriminierung liegt auch vor, wenn eine Person auf Grund ihres Naheverhältnisses zu einer Person wegen deren Geschlechts oder deren ethnischer Zugehörigkeit diskriminiert wird.

§ 38. (1) *Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes des § 31 hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung.*

(3) *Insoweit sich im Streitfall die betroffene Person auf einen Diskriminierungstatbestand im Sinne der §§ 31 oder 35 beruft, hat er/sie diesen glaubhaft zu machen. Dem/der Beklagten obliegt es bei Berufung auf § 31 zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Beklagten glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war oder ein Rechtfertigungsgrund im Sinne des § 32 Abs. 2 oder des § 33 vorliegt. Bei Berufung auf § 35 obliegt es dem/der Beklagten zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass die vom/von der Beklagten glaubhaft gemachten Tatsachen der Wahrheit entsprechen.*

Die Antragsteller wollten am ... die vom Erstantragsgegner betriebene Diskothek „...“ besuchen. Entsprechend den Kleidervorschriften des Lokals gekleidet, nicht alkoholisiert oder in einer aggressiven Stimmung, haben sie in einer Reihe hinter anderen Personen auf den Einlass gewartet. Die Antragsteller sind österreichische Staatsbürger, ihre Abstammung aus dem südöstlichen Raum aufgrund ihrer Hautfarbe und dem Namen aber klar erkennbar.

Am Eingang zur Diskothek sind die Antragsteller vom Zweitantragsgegner aufgefordert worden ihre Ausweise vorzulegen. Gleichzeitig mit der Übergabe seines Ausweises an den Türsteher, hat der Erstantragsteller gefragt, wieso sie einen Ausweis vorzeigen müssten, denn von anderen Gästen vor ihnen wurde keine Ausweisleistung verlangt. Diese Frage blieb unbeantwortet, stattdessen antwortete der Zweitantragsgegner mit einem lapidaren „Geht nicht“. Auf Nachfrage des Erstantragstellers, wieso das nicht gehe, antwortete der Zweitantragsgegner: „Ausländer dürfen nicht hinein“. Auf nochmalige Nachfrage des Erstantragstellers, ob er das jetzt richtig verstanden habe und ob der Türsteher ihm ins Gesicht sagen würde, dass Ausländer nicht eingelassen würden, antwortete der Zweitantragsgegner: „Ja, das hast du richtig verstanden“. Der Zweitantragsgegner untermauerte dies mit der Begründung, dass man generell keine Ausländer einlasse. Sowohl der Zweitantragsteller als auch

C und D haben diese Äußerung des Zweitantragsgegners gehört und in der Befragung vor dem Senat bestätigt.

Die Antragsteller haben daraufhin den Eingang der Diskothek verlassen und eine nahe gelegene Polizeistation aufgesucht, um Anzeige zu erstatten. Die Beamten haben sie daraufhin zur Diskothek begleitet und Erhebungen durchgeführt. Während dieser Erhebungen ist ein türkischstämmiger Mann auf die Polizeibeamten gekommen und hat sich ebenfalls darüber beklagt, nicht in das Lokal eingelassen worden zu sein, weil generell keine Ausländer in der neu eröffneten Diskothek geduldet würden.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hat erwogen:

Der Senat III bejahte in seiner Sitzung vom ... die Frage einer unmittelbaren Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit der Antragsteller durch die Antragsgegner iSd § 32 Abs. 1 leg.cit.

Vom Vorliegen einer unmittelbaren Diskriminierung gemäß § 32 Abs. 1 leg.cit. ist auszugehen, wenn eine unterschiedliche Behandlung von Personen beim Zugang zu Gütern und Dienstleistungen, die der Öffentlichkeit zur Verfügung stehen, in direktem oder ausdrücklichem Bezug auf deren ethnische Zugehörigkeit erfolgt.

Den Antragsgegnern ist es nach Ansicht des Senates III nicht gelungen, den Vorwurf der Diskriminierung gemäß § 31 Abs. 1 leg.cit. zu entkräften. Gemäß § 38 Abs. 3 leg.cit. obliegt es dem/der Antragsgegner/in zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass ein anderes vom/von der Antragsgegner/in glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war. Das bedeutet, dass für diesen ganz konkreten Einzelfall ein bestimmtes, vom GIBG nicht sanktioniertes Motiv erkennbar sein muss, das für die Abweisung genau dieses Antragstellers/dieser Antragstellerin ausschlaggebend gewesen ist.

Zunächst muss festgehalten werden, dass der Erstantragsgegner weder auf die Aufforderung zur Übermittlung einer Stellungnahme und Übermittlung der Identität des Zweitantragsgegners noch auf dreimalige Ladungen zur Befragung vor dem Senat reagiert hat. Erst die dritte Ladung des Zweitantragsgegners und die damit einherge-

hende, diesbezügliche Information an den Erstantragsgegner, hat diesen zum Erscheinen vor den Senat bewogen und eine Befragung ermöglicht.

Der Zweitantragsgegner hat sich dem Verfahren vollkommen entzogen und begab sich so der Möglichkeit zur Rechtfertigung. Der Zweitantragsgegner wurde aufgrund dieses Vorfalls vom ... vom Magistrat XX mit einer Verwaltungsstrafe gemäß Art. III Abs. 1 Z 3 EGVG belegt.

In die Diskothek „...“ würden nach Auskunft des Erstantragsgegners alkoholisierte, nicht passend gekleidete oder aggressive Personen generell nicht eingelassen werden. Keiner dieser - grundsätzlich zulässigen - Abweisungsgründe traf nach Ansicht des Senates III am gegenständlichen Abend auf die Antragsteller zu. Vielmehr ging aus den Schilderungen der Antragsteller nachvollziehbar und glaubwürdig hervor, dass sich der Vorfall, wie im Antrag ausgeführt, zugetragen hat.

Die überzeugenden Aussagen der Antragsteller und der beiden Auskunftspersonen lassen keinen Zweifel daran, dass der Zweitantragsgegner den Antragstellern am gegenständlichen Abend mit den Worten „Ausländer dürfen nicht hinein“, den Einlass in die Diskothek „...“ verweigert hat.

Untermuert wird diese Ansicht noch durch die Aussagen des E. Er hat glaubwürdig und nachvollziehbar geschildert, dass ihm am selben Abend – in einem zeitlichen Naheverhältnis zum gegenständlichen Vorfall – der Einlass mit derselben Begründung verweigert worden ist. Das zu diesem Vorfall beim Senat III anhängig gemachte Verfahren (GBK III/95/12) endete ebenfalls einer festgestellten Diskriminierung aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit.

Die nahezu wortgleichen und zeitnahen Abweisungen der Antragsteller und des ihnen nicht bekannten E lassen für diesbezügliche Rechtfertigungen des Erstantragsstellers wenig Spielraum und erschüttern seine Glaubwürdigkeit nachhaltig.

Zwar wurde vom Erstantragsgegner betont, bei Einlasskriterien keinen Unterschied zwischen In- und Ausländern zu machen und dass sich die Einlassverweigerung rein auf die vom Türsteher festgestellte Aggressivität der Antragsteller gründen würde;

hinsichtlich des festgestellten Sachverhalts erscheint dies dem Senat III aber nicht glaubhaft.

Vielmehr ist davon auszugehen, dass die von den Türstehern der Diskothek geübte Praxis der „Ausweiskontrolle“ zur Selektion der Gäste dient. Aufgrund der übereinstimmenden Aussagen der Auskunftspersonen sind nicht alle Gäste zur Ausweisleistung aufgefordert worden. Die nur bei bestimmten Personen verlangte Ausweisleistung dient nach Ansicht des Senates III den Türstehern daher dazu, von den Gästen Nachfragen zu provozieren, welche grundsätzlich als Aggressivität gedeutet werden und damit zur Einlassverweigerung führen. Mit dieser Vorgangsweise wird ausschließlich versucht, den wahren Grund der Einlassverweigerung, nämlich die ethnische Zugehörigkeit eines Gastes, zu verschleiern.

Die Ausführungen des Erstantragsgegners, dass jede noch so kleine Nachfrage zum Grund der Ausweisleistung zur Einlassverweigerung führt, ist in keinsten Weise nachvollziehbar oder sachlich gerechtfertigt und dient ausschließlich zur Verschleierung einer diskriminierenden Einlasspolitik. Dass diese diskriminierende Vorgangsweise vom Erstantragsgegner wiederum mit dem – falsch interpretierten – „Hausrecht“ gerechtfertigt wird, zeugt von der Unkenntnis der österreichischen Gesetzeslage.

Darüber hinaus führte der Erstantragsgegner aus, dass ohne „aliquoten Ausländeranteil“ die Diskothek nicht gewinnbringend zu führen wäre. Aufgrund der Erfahrungen des Senates lässt diese Aussage den Schluss zu, dass für den Einlass in die Diskothek Quotenregelungen praktiziert werden, die nur einer willkürlich festgesetzten Anzahl von Menschen anderer ethnischen Zugehörigkeiten, den Zugang in diese Diskothek ermöglichen.

Dass sich der Erstantragsgegner darüber hinaus lange Zeit dem Verfahren entzog, in seiner Befragung die von ihm beauftragte Sicherheitsfirma, welche die Türsteher stellt, nicht benennen konnte und auch den in den gegenständlichen Vorfall involvierten Türsteher nicht namhaft machte, lässt große Zweifel an der Glaubwürdigkeit des Erstantragsgegners aufkommen.

Daher ist es den Antragsgegnern insgesamt nicht gelungen zu beweisen, dass es bei Abwägung aller Umstände wahrscheinlicher ist, dass kein gemäß dem Gleichbehandlungsgesetz verpöntes Motiv, der Einlassverweigerung der Antragsteller zugrunde lag. Vielmehr ist der Senat zur Überzeugung gelangt, dass die Antragsteller allein aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit nicht in die Diskothek der Erstantragsgegnerin eingelassen wurden.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch die X GmbH eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung von A und B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III kam zur Auffassung, dass durch Z eine Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes durch eine unmittelbare Diskriminierung von A und B aufgrund ihrer ethnischen Zugehörigkeit gemäß § 32 Abs. 1 Gleichbehandlungsgesetz vorliegt.

Der Senat III der Gleichbehandlungskommission hält es daher für notwendig, dass sich die Antragsgegner mit der geltenden Rechtslage vertraut machen, das Gleichbehandlungsgesetz respektieren und in Hinkunft alle Menschen, ungeachtet ihrer ethnischen Zugehörigkeit, gleich behandeln.

Insbesondere sollen taugliche innerbetriebliche Strukturen zur Vermeidung von Diskriminierungen geschaffen werden, wie gründliche Schulungen der MitarbeiterInnen hinsichtlich aller relevanten Gesetzesmaterien, insbesondere dem Gleichbehandlungsgesetz.

Ferner soll auf der Homepage der Erstantragsgegnerin ab sofort ein gut erkennbarer und dauerhafter Hinweis auf die Existenz des Gleichbehandlungsgesetzes aufgenommen werden sowie an derselben Stelle explizit darauf hingewiesen werden, dass niemand aufgrund der ethnischen Zugehörigkeit dis-

kriminiert wird und dass sich Personen zur Beratung an die Gleichbehandlungsanwaltschaft wenden können.

Bei Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes hat die betroffene Person Anspruch auf Ersatz des Vermögensschadens und eine Entschädigung für die erlittene persönliche Beeinträchtigung. Demgemäß muss die Schadenersatzleistung wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sein. Der Senat III der Gleichbehandlungskommission empfiehlt daher den Antragsgegnern einen dementsprechenden Schadenersatz zu leisten.

Wien, im September 2012

Hinweis: Gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz sind die Vorschläge der Gleichbehandlungskommission binnen zwei Monaten umzusetzen. Wenn einem Auftrag gemäß § 12 Abs. 3 GBK/GAW-Gesetz (siehe obige Vorschläge des Senates III) nicht binnen zwei Monaten entsprochen wird, kann jede im Senat III vertretene Interessenvertretung gemäß § 12 Abs. 4 GBK/GAW-Gesetz auf Feststellung der Verletzung des Gleichbehandlungsgebotes klagen.